



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 43

Freitag, 18. Oktober

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 515

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Verordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Gemeinde Großefehn..... 516

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8.06.3 -Wertstoffhof- im OT Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland..... 518

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Open Grid Europe GmbH, Essen) Bekanntgabe des LBEG vom 30. 9. 2019 - L1.4/L67007/03-08_02/2019-0033 - 519

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Der Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden hat im Rahmen des Bauvorhabens entlang des Hörntjeweges in Emden einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Gewässerumlegung) in der Gemarkung Larrelt, Flur 11, Flurstücke 4/23 und 15/2 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 10.10.2019

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Verordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Gemeinde Großefehn

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung vom 19.09.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Hausnummern

- (1) Jeder Grundstückseigentümer bzw. jede Grundstückseigentümerin oder der/die dinglich Gleichgestellte (z.B. Erbbauberechtigte(r) usw.) ist verpflichtet, sein/ihr Gebäude mit der von der Gemeinde Großefehn zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung, bei Neubauten nach Fertigstellung, anzubringen.
- (3) Im Falle einer Neunummerierung ist die Hausnummer innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe anzubringen, § 3 Abs. 5, ist zu beachten.
- (4) Die durch die Beschaffung, Anbringung und Wiederherstellung der Hausnummern sowie durch den laufenden Unterhalt entstehenden Kosten haben die Verpflichteten nach Absatz 1 zu tragen.

§ 2

Beschaffenheit der Hausnummern

- (1) Es sind arabische Ziffern zu verwenden.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mind. 10 x 10 cm groß und die Ziffern mind. 7 cm hoch sein.
- (3) Die verwendeten Schilder oder zahlen müssen wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben aufweisen.

§ 3

Anbringen der Hausnummern

- (1) Die angebrachten Hausnummern sind in gut lesbarem Zustand zu erhalten, erforderlichenfalls sind sie zu erneuern.
- (2) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 1,80 m – 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (3) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden.
- (4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze oder ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen oder ist die Lesbarkeit der Nummernschilder durch Pflanzenwuchs oder anderer Umstände behindert, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang an geeigneter Stelle anzubringen.
- (5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 59 NPOG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 61 NPOG spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Hausnummernverordnung ersetzt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Großefehn, den 19.09.2019

Gemeinde Großefehn

Bürgermeister
Meinen

(Siegel)

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8.06.3 -Wertstoffhof- im OT Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. September 2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8.06.3 -Wertstoffhof- im Ortsteil Uthwerdum nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8.06.3 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8.06.3 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8.06.3 liegt mit der dazugehörigen Begründung, Umweltbericht, Vorhaben- u. Erschließungsplan, Schalltechnischen Gutachten sowie der Kurzstellungnahme zu den Emissionen und Immissionen von Stäuben und Gerüchen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 11. Oktober 2019

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süßen

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Open Grid Europe GmbH, Essen)

Bekanntgabe des LBEG vom 30. 9. 2019
- L1.4/L67007/03-08_02/2019-0033 -

Die Open Grid Europe GmbH plant an der Erdgasverdichterstation Krummhörn die Errichtung und den Betrieb einer neuen Fackelanlage. Das Fackelsystem dient der Verbrennung von Leckagegas aus den Dichtungen der Maschineneinheit 7 und Maschineneinheit 9 der Verdichterstation sowie weiterer Gasmengen aus kontrollierten betrieblichen Entspannungen.

Gemäß Nr. 8.1.3 der Anlage 1 UVPG ist für das Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind, durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service — UVP-Portal — Verfahrenstypen — Negative Vorprüfungen — UVP-Vorprüfungsergebnis Fackelanlage VDS Krummhörn/Open Grid Europe GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.